

Vertrag über die Aufnahme von Grundschulkindern in die ergänzende Betreuung

Gutschein Nummer:.....

Zwischen **familie e.V.**

Paul-Lincke-Ufer 34, 10999 Berlin - im Folgenden "Träger" genannt,

und

Herrn / Frau _____

wohnhaft in _____

als Inhaber der Personensorge

- im folgenden "Eltern" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind _____ Klassenstufe _____ Stammgruppe _____

_____ Name _____ Vorname _____ geb. _____

wird mit Wirkung vom _____, ggf. befristet bis zum _____

in die ergänzende Betreuung des Trägers an der Peter-Petersen-Grundschule aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____ einen Platz für

- Hort 1** (Schulzeit: 6.00-7.30; Ferien: 6.00-13.30)
- Hort 2** (Schulzeit: 13.30-16.00; Ferien: 7.30-16.00)
- Hort 3** (Schulzeit: 6.00-7.30 und 13.30-16.00; Ferien: 6.00-16.00)
- Hort 4** (Schulzeit: 13.30-18.00; Ferien: 7.30-18.00)
- Hort 5** (Schulzeit: 6.00-7.30 und 13.30-18.00; Ferien: 6.00-18.00)
- ausschließliche Ferienbetreuung (7:30-13:30)**
- ndh – überwiegend wird zuhause nicht Deutsch gesprochen

2. Kostenbeteiligung

- 2.1. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung richtet sich nach dem "Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ermittelten Kostenberechnungen. Bei ausschließlicher Ferienbetreuung muss für die Mittagessensversorgung ein Privatvertrag zwischen dem Essensanbieter und den Eltern geschlossen werden.
- 2.2. Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG wird durch das zuständige Bezirksamt (Wohnort) vorgenommen. Der von diesem erstellte Kostenbescheid ist dem Verein bei Erhalt in Kopie auszuhändigen. Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Bezirksamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Bezirksamt und Zahlungspflichtigen strittig ist.
- 2.3. Der Beitrag ist bis zum 5. des laufenden Monats auf folgendes Konto zu entrichten:

IBAN:	DE 81 100 205 00 000 3264301
Bank:	Bank für Sozialwirtschaft
BIC:	BFSWDE33BER
- 2.4. Bei einer Änderung des Betreuungsumfanges ist dem Verein unverzüglich nach Zugang die geänderte Kostenbeteiligungsberechnung vorzulegen. Dies gilt ebenso, wenn die jährliche Überprüfung der Kostenbeteiligung durch das zuständige Jugendamt eine geänderte Kostenbeteiligung ergibt.
- 2.5. Bei ausschließlicher Ferienbetreuung ist die Kostenbeteiligung in vier gleichen auf das Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) bezogenen Quartalsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende Quartal und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende Quartal und die abgelaufenen Quartale zu leisten.
- 2.5. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- 3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung umgehend zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen.
- 3.3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Einrichtung vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- 3.4. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnungszeit, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1. Die Betreuung findet im Rahmen der unter 1. festgelegten Zeiten statt.
- 4.2. Ein Wechsel des unter 1. genannten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Die Erweiterung des Betreuungsumfangs setzt einen entsprechenden Bescheid des Jugend- bzw. Schulamtes voraus.
- 4.3. Die Betreuung kann statt in der vorgenannten Einrichtung auch in einer anderen Einrichtung des Trägers oder eines Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- 4.4. In den Schulferien kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen Schließzeiten festlegen. Dies wird den Eltern mit der Jahresplanung bis zu den Herbstferien mitgeteilt.

5. Betreuung in der Einrichtung

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- 5.2. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 5.3. Während des Besuches der ergänzenden Betreuung und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Berlin.
- 5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und Erzieher/innen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieher/innen, der Vorstand und ggf. die Leitung nach Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.5. Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, bezieht sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Betreuung.

6. Vertragsende und Kündigung

- 6.1. Soweit nach 1. nicht besonders befristet, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.7. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugend- bzw. Schulamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2. Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.
- 6.3. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, einen Monat nach Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder der Eltern in Berlin. Dies tritt nicht ein, wenn die Eltern dem Jugend- bzw. Schulamt eine Bestätigung der Kostenübernahme durch die Gemeinde des neuen Wohnortes übermittelt haben und von dort einen neuen Bescheid erhalten haben. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4. Der Vertrag endet des Weiteren ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Monat, in dem das Kind die unter 1. genannte Schule verlässt.
- 6.5. Soweit ausschließlich ergänzende Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.

- 6.6. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn:
- die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
 - wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen oder die Hausordnung der Einrichtung verstoßen,
 - der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann der Träger nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird.
- Die Beitragsverpflichtung bleibt davon unberührt.
- 6.7. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, soll sie schriftlich begründet werden.
- 6.8. Die Kostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

7. Sonstiges

- 7.1. Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, kann nicht übernommen werden.
- 7.2. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Berlin, _____

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Eltern oder eines bevollmächtigten Elternteils
(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)